Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

An die Obersten Landessozialbehörden
- nur per E-Mail -

Vb1

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel.: +49 30 18 5270
Fax: +49 30 18 527-1830

vb1@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 4. Juni 2025

AZ: KOLS 2025

**Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung zum 1. Januar 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, dass die Postbank mit Wirkung zum 1. Januar 2026 den Service der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) einstellt. Dieser Service wird unter anderem dazu genutzt, kontolosen Personen den Zugang zu Sozialleistungen zu ermöglichen. Rechtsgrundlage ist § 47 SGB I, wonach auf Verlangen des Berechtigten Geldleistungen an den Wohnsitz oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zu übermitteln sind.

Das BMAS hat über die Beendigung des Service der ZzV bereits im Rahmen der Frühjahrs-KOLS 2025 informiert und die Länder darum gebeten, bei den Sozialhilfeträgern auf eine rechtzeitige Information kontoloser Personen über den Wegfall der ZzV hinzuwirken. Kontolosen Personen soll - ggf. mit Hilfe vorhandener Unterstützungsstrukturen vor Ort - ermöglicht werden, rechtzeitig vor Einstellung der ZzV ein Konto zu eröffnen, worauf Sozialhilfeleistungen zukünftig nach dem üblichen Verfahren überwiesen werden können. Nach den §§ 31 und 38 Zahlungskontengesetz besteht ein Rechtsanspruch auf Eröffnung eines Basiskontos. Gleichwohl gibt es Lebenslagen, in denen die Einrichtung eines Bankkontos mit Hürden verbunden ist. Daher sieht das BMAS die Notwendigkeit in Ausnahmefällen weiterhin zusätzliche



Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMAS zu finden: bmas.de „Stichwort: Datenschutz“. Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

Auszahlungsmöglichkeiten vorzuhalten, zum Beispiel mittels Bargeldauszahlung in den Sozialämtern, um für jede Person den Erhalt des grundgesetzlich garantierten Existenzminimums sicherzustellen.

Wir bitten Sie, bei den betroffenen Stellen darauf hinzuwirken, dass etwaige kontolose Personen rechtzeitig über die Einstellung der ZzV informiert werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat Vb1